



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09746**
Datum: 23.09.2011
Bezug-Nummer.
HHstelle/Kostenstelle: 1.4000.650000
Verfasser: Dezernat IV
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|--------------------------|----------------------------|
| Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss | 19.05.2011 23.06.2011 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 18.10.2011 | öffentlich Vorberatung |
| Hauptausschuss | 21.09.2011 19.10.2011 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 28.09.2011 26.10.2011 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale) mit den Änderungen entsprechend des Beschlusses Nr. V/2010/09318 vom 23.2.2011.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung

Begründung:

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 23.2.2011 wurden nachfolgend aufgeführte Änderungen bzw. Ergänzungen in die Richtlinie aufgenommen:

- Terminliche Regelungen zu Antragsfristen
- Angebote zur Beratung von AntragstellerInnen zu den Förderanträgen
- Regelungen zur terminliche Abfolge der Entscheidung und Bescheiderteilung der Anträge
- Insbesondere terminliche Regelungen zur Befassung der Fachausschüsse mit den Förderanträgen
- Informationserfordernisse für den Fall des Vorliegens von Entscheidungs- oder Auszahlungshindernissen auf Seiten der Stadt Halle (vorläufige Haushaltsführung etc.).

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle(Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 8. Sitzung vom 23. Februar 2005 die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit“ in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1** Die Stadt Halle (Saale) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte auf dem Gebiet der sozialen Arbeit.
- 1.2** Durch diese Förderung sollen für verschiedene soziale Zielgruppen Bedingungen geschaffen werden, die es erlauben,
- ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht,
 - die eine umfassende Beratung und eine individuelle notwendige Unterstützung ermöglichen, um zur Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen beizutragen, die Sozialhilfeleistungen oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erfordern,
 - die dazu dienen, durch geeignete Maßnahmen soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern,
 - die als Maßnahmen der Altenhilfe geeignet sind, alten Menschen zu helfen, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu mildern oder abzuwenden bzw. die der Vorbereitung auf das Alter dienen und die alten Menschen Möglichkeiten bieten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen oder
 - die dazu beitragen, durch Selbsthilfeaktivitäten persönlich krisenhafte Lebensphasen zu meistern.

Damit wird den Grundsätzen der Priorität offener vorbeugender Hilfen, der Subsidiarität bei der Hilfeerbringung und der Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne der §§ 11 (5), §§ 53 und 54, §§ 67 und 68 sowie § 71 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – Und des § 16 a des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende – Rechnung getragen.

Soziale Zielgruppen im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind:

- Obdachlose
- **Menschen mit Migrationshintergrund, die eine entsprechende Förderung benötigen**
- Kranke/Behinderte
- von Sucht und psychischen Krankheiten Betroffene
- Personen, die sich in Projekten der sozialraumorientierten und bürgerschaftlichen Selbsthilfe engagieren
- Senioren, **die eine entsprechende Förderung benötigen.**

Die gleichen Finanzierungsinstrumente gelten für die Schuldnerberatungsstellen. Förderfähig sind auch Projekte, die der Vernetzung sozialer Strukturen für diese Zielgruppen dienen und die auf generationsübergreifenden bzw. soziokulturellen Ansätzen basieren. Alle zu fördernden Maßnahmen und Projekte müssen den Zweck erfüllen, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Selbsthilfepotenziale der Beteiligten zu stärken.

1.3 Eine Förderung ist nur möglich, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, wenn Finanzmittel im Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) verfügbar sind. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Das Sozialamt bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an.

2. Gegenstand der Förderung

Es können Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die der Erfüllung des unter 1. benannten Zuwendungszweckes dienen. Dabei werden folgende vier Förderarten unterschieden:

2.1 Projektförderung nach 5.1 bzw. 5.3 für:

- Miet- und Betriebskosten
- Sachkosten für Projektarbeit und erforderlichen Verwaltungsaufwand
- Personalkosten einschließlich Fort- und Weiterbildung
- Investitionen nach 5.4

2.2 Institutionelle Förderung nach 5.2

2.3 Institutionelle Förderung durch Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen

zur Sicherung ambulanter Hilfen und Einrichtungen von Trägern der sozialen Arbeit analog §§ 75 – 78 SGB XII nach 5.5

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder
- Verbände, Vereine und sonstige Träger, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Natürliche Personen als beauftragte Vertreter von Selbsthilfegruppen.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung der Förderung ist, dass die zu fördernde Maßnahme ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zugute kommt. Überregional tätige Antragsteller können für ein Projekt Förderungen erhalten, wenn das Projekt den genannten sozialen Zweck und den territorialen Bezug hat.

4.2 Der Fördermittelantrag ist im Internet unter www.halle.de erhältlich. Er ist schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) einzureichen. Bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr für die institutionelle Förderung, bis zum 30. 09. des laufenden Haushaltsjahres für die Projektförderung.
Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen.

Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Fördermittel laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn in der Zwischenzeit Entwicklungen Eintreten, die die Förderwürdigkeit oder Förderhöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können.

4.3 Anträge sollen folgende Angaben als Anlagen enthalten:

- ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe der Zielgruppe und dem Durchführungszeitraum;
- die Anlage „Kurzbeschreibung“ dient lediglich der Präsentation des Projektes in der Beschlussvorlage und ersetzt nur in Absprache mit der Bewilligungsbehörde die inhaltliche Projektbeschreibung;
- bei Maßnahmen über mehrere Jahre eine Darstellung von Ergebnissen (Anzahl von Veranstaltungen, erreichten Personen, Erfolgsbeschreibungen o.ä.);
- bei Personalkostenförderung: je zu fördernde Stelle – Stellenbeschreibung, Personalkostenblatt und Qualifikationsnachweis;
- Gesamtfinanzierungsplan mit detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil sowie Zuschüsse Dritter, bei mehrjährigen Vorhaben sind die Folgekosten und ihre voraussichtliche Finanzierung darzulegen; Antragstellungen für Drittmittel sind nachzuweisen;
- bei Mietkostenförderung ist der Mietvertrag sowie evtl. Änderungen und die letzte (aktuelle) Betriebskostenabrechnung vorzulegen;
- bei Zuschüssen für bauliche Investitionsmaßnahmen: Kostenschätzung nach DIN 276;
- bei Einzelanschaffungen über 400 Euro sowie Erstaussstattungen: zwei Kostenvoranschläge;
- Nachweis der Vertretungsvollmacht (außer bei Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege).

- 4.4** Der Antragsteller hat, sofern er nicht Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitglied ist, eine Eintragung ins Vereinsregister nachzuweisen sowie einen gültigen Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer vorzulegen. Bei Selbsthilfegruppen erfolgt die Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die Selbsthilfekontaktstelle. Unvollständig eingereichte Unterlagen können erst nach Vorlage aller Materialien abschließend entschieden werden.
- 4.5** Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die bei pflegesatzfinanzierten oder vergleichbaren Einrichtungen über diese Pflegesätze abgedeckt werden, insbesondere solche Maßnahmen, die zum üblichen Angebot oder zu den abschreibungsfähigen Kostenarten solcher Einrichtungen zu zählen sind.

5.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Projektförderung

Projektförderung erfolgt als anteilige Finanzierung an den Gesamtprojektkosten.

Dieser Zuschuss dient der Abdeckung von notwendigen Kosten der Projekte. Fördermöglichkeiten Dritter wie EU-, Bundes-, Landes- oder Stiftungsmittel sind in Anspruch zu nehmen. Kommunale Mittel werden nur nachrangig gewährt.

Der Eigenanteil an den beantragten Projektkosten sollte **in der Regel** zehn Prozent betragen. Unbare Eigenleistungen sind als solche auszuweisen und werden als Eigenmittel gewertet, **dabei können für eine Arbeitsstunde höchstens 7,50 € anerkannt werden**. Sie sind keine Eigenmittel, die für den Gesamtfinanzierungsplan relevant sind. Bei Anschubfinanzierung, die in der Folge eine Eigenfinanzierung des Projektes bedeutet und Überschüsse auslöst, kann die Zuwendung auch ganz oder teilweise darlehensweise erfolgen. Anschubfinanzierungen werden nicht länger als zwei Jahre gewährt.

Bei Personalkosten wird als Obergrenze der TVÖD zugrunde gelegt. Für Sozialarbeiter werden maximal die E 8/E 9, für Leiter, Geschäftsführer o.a. die E 10 als förderfähig anerkannt. Fortbildungskosten für hauptamtliche Mitarbeiter sind höchstens bis zu einem Prozent der tatsächlichen Personalkosten förderfähig. Dies gilt für jegliche Personalkostenförderung nach dieser Richtlinie.

5.2 Institutionelle Förderung

Für soziale Projekte, deren Inhalt den Betrieb sozialer Einrichtungen wie z.B. Beratungsstellen, Begegnungsstätten und Kommunikationszentren beinhaltet, kann eine institutionelle Förderung in Form einer Förderpauschale gewährt werden. Nach der jährlichen Antragstellung wird auf Basis der notwendigen Kosten für Personal-, Sach- und Betriebskosten eine Maßnahmenpauschale bewilligt, die den Personal- und Sachkostenanteil festlegt. Über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung des Zuwendungszweckes im Rahmen dieser Pauschale kann der Träger eigenständig entscheiden.

Der Verwendungsnachweis wird wie bei der Projektförderung geführt. Diese Förderungsart ist in der Regel eine Vorstufe vor dem Abschluss von Vereinbarungen.

5.3 Selbsthilfegruppen

5.3.1 Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich haben vorrangig die geltende Richtlinie des Landes auszuschöpfen.

Bei mindestens einer Krankenkasse ist ein Antrag zu stellen. Ein zusätzlicher Kommunalzuschuss kann bis zur Höhe der Landesförderung gewährt werden. Bei Ablehnung der Landes- oder Krankenkassenförderung kann ein Zuschuss beantragt werden. Die Förderung durch die Stadt und durch das Land soll zusammen den Betrag von 400 Euro nicht übersteigen.

5.3.2 Andere Selbsthilfegruppen können für förderfähige Ausgaben einen Pauschalbetrag von bis zu 400 Euro beantragen. Dieser Antrag kann – abweichend von Punkt 4.1 – bis spätestens 15. Dezember für das kommende Jahr fristgerecht gestellt werden.

5.4 Investitionsmaßnahmen

Investitionsmaßnahmen werden ebenfalls in Form einer Projektförderung gewährt. Im Rahmen der im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind förderfähig:

- Ausstattungsgegenstände wie Mobiliar, Büro- und Kommunikationstechnik ab einem Einzelwert von 400 Euro;
- Ausrüstungsgegenstände als spezieller Bedarf für projektbezogene Angebote wie Maschinen, Anlagen etc. (ab Einzelwert von 400 Euro);
- Baumaßnahmen im Rahmen der Einrichtung oder Sanierung sozialer Einrichtungen.

Nicht förderfähig ist der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.

Bei Baumaßnahmen ist ein Nutzungsrecht am Gebäude bzw. Grundstück von mindestens zehn Jahren nachzuweisen. Den Antragsunterlagen sind immer ein Nachweis der Gesamtfinanzierung und eine Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung nach DIN 276 beizufügen.

Bei der Errichtung bzw. Sanierung von Behinderteneinrichtungen soll der kommunale Zuschuss zehn Prozent der vom Land oder Bund anerkannten förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Sollten Landesrichtlinien eine geringere kommunale Beteiligung vorgeben, ist diese anzuwenden.

Je nach Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Refinanzierungsbestimmungen können Zuschüsse zur Errichtung und Sanierung sozialer Einrichtungen als einmaliger Zuschuss oder als Darlehen gewährt werden.

Über die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung) ist im Einzelfall zu entscheiden.

5.5 Als zweite Form der institutionellen Förderung können öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 75-78 SGB XII abgeschlossen werden.

Voraussetzung ist eine positive Bedarfsaussage durch den zuständigen Ausschuss.

Es sollen nur solche sozialen Einrichtungen auf diesem Wege gefördert und finanziert werden, an denen ein nachhaltiges sozial- und kommunalpolitisches Interesse besteht und die für die Gewährleistung des Versorgungs-, Betreuungs- und Sicherstellungsauftrages der Stadt für verschiedene soziale Zielgruppen mittel- und längerfristig unverzichtbar sind.

Vereinbarungen sollen nur für solche Einrichtungen abgeschlossen werden, die hauptamtliches Fachpersonal und Räumlichkeiten im Sinne einer für Bürger offenen Einrichtung vorhalten und die hierfür längerfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit benötigen.

Vor Abschluss einer in der Regel dreijährigen Vereinbarung ist eine Beschlussfassung im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss

erforderlich.

Einzelheiten des Inhaltes, des Umfanges, der Qualität, der Vergütung und der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung sind in der Vereinbarung festzulegen. Erstanträge auf Abschluss einer Vereinbarung sind ebenfalls bis zum 31. August des Vorjahres mit den Antragsunterlagen wie unter 4.2 zu stellen.

6.

Anweisungen zum Verfahren

- 6.1** Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium auf Grundlage einer Empfehlung des entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zuständigen Ausschuss. Den jeweiligen Fachausschüssen werden die Anträge zur institutionellen Förderung in den Sitzungen im Monat November **des Vorjahres** vorgelegt, die Anträge zu den Projektförderungen in den Sitzungen im **Dezember des Vorjahres**. Der Stadtrat erhält eine Vorlage mit allen bestätigten Fördermittelanträgen zur Kenntnisnahme (Tagesordnungspunkt Mitteilungen)
- 6.2** Die Prüfung erfolgt nach dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachrangigkeit und umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:
- Bewertung der Wirksamkeit des Projektes in der Vergangenheit
 - Einschätzung eines Bedarfs in quantitativer, qualitativer und territorialer Hinsicht
 - Einhaltung fachlicher Standards
 - Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter
 - Angemessene Eigenmittel und Eigenleistungen
 - Sicherung der Gesamtfinanzierung
 - Rechtmäßigkeit des Handelns der Vertretungsbefugten
- 6.3** Projekte, die erstmalig nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen nur dann begonnen werden, wenn die im Antrag angegebenen Fördermittel anderer Zuschussgeber schriftlich gesichert sind. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 6.4** Der Antragsteller hat bei der Überprüfung von Antragsangaben mitzuwirken. Die Stadt behält sich vor, im Antrags- und Verwendungsnachweisprüfungsverfahren Angaben mit anderen Zuwendungsträgern der Maßnahme abzugleichen.
- 6.5** Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Dieser legt die Zweckbestimmung der Zuschüsse fest und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- 6.6** Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Rechnungsjahr gültig, für das die Förderung bewilligt wurde. Etwaige Fristüberschreitungen für die Mittelausgabe von bis zu vier Wochen sind bis 15. Dezember des Bewilligungsjahres schriftlich anzuzeigen. Ansprüche auf eine Folgeförderung ist hiermit nicht verbunden.

Die Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Erhalt des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist.

Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Bescheides früher Herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf den Rechtsbehelf schriftlich und unwiderruflich verzichtet.

Sollten von Seiten der Bewilligungsbehörde Entscheidungs- und/oder begründete Auszahlhindernisse (z.B. vorläufige Haushaltsführung) eintreten, so ist der Zuwendungsempfänger zeitnah über die Hinderungsgründe zu informieren. Führen die Auszahlhindernisse beim Zuwendungsempfänger zu Problemen in der Fortführung der Arbeit bzw. zu Liquiditätsengpässen, kann in Ausnahmefällen die Bewilligungsbehörde bei bewilligtem vorzeitigem Maßnahmebeginn über eine Abschlagszahlung entscheiden.

- 6.7** Bei baulichen Maßnahmen kann die Bewilligung über das laufende Haushaltsjahr hinaus erfolgen, wenn im Vermögenshaushalt entsprechende Verpflichtungen für das Folgejahr eingestellt sind.
- 6.8** Die Zuwendung ist zu erstatten wenn:
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt werden,
 - der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.
- 6.9** Die Zuwendung ist zu erstatten soweit ein Zuwendungsbescheid nach SGB X oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit Zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 6.10** Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden. Diese Rückzahlung wird mit drei Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr verzinst. Die Verzinsung erfolgt ab Beginn des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres. Rückforderungen, die infolge falscher oder unrichtiger Angaben oder bei Zweckwidriger Verwendung entstehen, sind ebenfalls in Höhe von drei Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr ab dem Zeitpunkt zweckwidriger Verwendung zu verzinsen. (es gilt § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA).
- 6.11** Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel im laufenden Haushaltsjahr zu untersagen oder von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.
- 6.12** Soweit sich nach der Bewilligung für bewegliche Investitionsgüter mit einem Einzelwert von mehr als 400 Euro der ursprüngliche Förderungsgrund ändert oder wegfällt (z.B. durch Auflösung der Gruppe oder Beendigung des Projektes), ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, diese Gegenstände unentgeltlich an andere im Sinne dieser Richtlinie förderfähigen Träger zur weiteren Nutzung zu übergeben oder der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung zu stellen. Eine Rücknahmepflicht der Stadt besteht aber nicht, wenn auf Grund der Zuwendungsbedingungen andere an der Finanzierung dieser Güter beteiligte Träger

oder Personen einen vorrangigen Rückgabeanspruch haben.

Die Verpflichtung zur Weitergabe bzw. Rückgabe ist vom Zuwendungsempfänger vor Auszahlung der Fördermittel schriftlich zu erklären.

Die Übergabe an andere Träger bedarf der Genehmigung der Stadt Halle (Saale).

- 6.13** Den Vertreterinnen und den Vertretern der Bewilligungsbehörde der Stadt Halle (Saale) ist während der Öffnungszeiten Zutritt und auf Verlangen Einsicht in die Zuwendungsrelevanten Unterlagen unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten zu gewähren.

7.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 23. Februar 2005 außer Kraft.

Anlagen:

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale)